

**Gebührensatzung
über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Wesenberg
für die Ortsteile Ratzbek/Fliegenfelde und Groß Wesenberg**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Wesenberg vom 03.12.2019 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung in ihren Ortsteilen Ratzbek, Fliegenfelde und Groß Wesenberg nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 4. Dezember 1995 jeweils als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen:
 - a. Schmutzwasserbeseitigung,
 - b. Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe Benutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

1. Die Benutzungsgebühren werden in Gestalt einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr erhoben.
2. Die Grundgebühr wird nach der Zahl der auf einem Grundstück vorhandenen Hauptwasserzähler berechnet. Ist ein Hauptwasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden, so wird eine Grundgebühr für einen Hauptwasserzähler berechnet.
3. Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers (Schmutzwassermenge) berechnet, das unmittelbar der öffentlichen Schmutzwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der m³.
4. Als Schmutzwassermenge im Sinne des Absatzes 3 gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, abzüglich der nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge ist durch geeichte Zwischenzähler (§ 4) zu erbringen und obliegt dem/der Gebührenpflichtigen.
5. Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
6. Bei der Wassermenge aus öffentlichen Versorgungsanlagen gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.

7. Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen gilt die durch Wasserzähler ermittelte zugeführte Wassermenge. Der/die Gebührenpflichtige hat die Wasserzähler auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Die Gemeinde Wesenberg kann im Einzelfall ausnahmsweise auf den Einbau von Wasserzählern verzichten, soweit dies unbillig oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. In solchen Fällen ist die zugeführte Wassermenge zu schätzen.
8. Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde Wesenberg oder dem Amt Nordstormarn unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des/der Gebührenpflichtigen geschätzt. Werden im laufenden Kalenderjahr Teilbeträge nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt oder werden die Zählerstände nicht oder nicht rechtzeitig bekannt gegeben, ist die Gemeinde Wesenberg berechtigt zum Zwecke der Gebührenveranlagung die Zählerstände zu schätzen.
9. Ohne Nachweis durch einen gesonderten Wasserzähler wird die Benutzungsgebühr für jedes Stück Großvieh um 10 m^3 jährlich herabgesetzt. Maßgebend ist die im Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Soll von dieser Regelung erstmalig Gebrauch gemacht werden, ist die Viehhaltung zu Beginn des Abrechnungszeitraumes der Gemeinde anzuzeigen.

§ 3 Gebührensatz

1. Die Grundgebühr beträgt für jeden Hauptwasserzähler **5,11 EURO** für jeden angefangenen Monat.
2. Die Zusatzgebühr beträgt **4,00 €** je m^3 eingeleitetes Schmutzwasser.

§ 4 Zwischenzähler

1. Die Berücksichtigung der auf dem Grundstück verbrauchten und nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage abgeleiteten oder zurückgehaltenen Wassermengen erfolgt auf Antrag des/der Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist beim Amt Nordstormarn einzureichen.
2. Die abzugsfähigen Mengen sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die auf Kosten des oder der Gebührenpflichtigen einzubauen sind. Aufsteck- oder Aufschraubzähler werden als Nachweis nur anerkannt, sofern diese frostsicher außen montiert werden. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Ist die Eichfrist des Wasserzählers der als Zwischenzähler eingesetzt wird zum Ende des Kalenderjahres abgelaufen oder bestehen begründete Zweifel an der Funktionsfähigkeit des Wasserzählers, kann die Gemeinde die Berücksichtigung der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ablehnen.
3. Die Berücksichtigung der abzugsfähigen Mengen ist begrenzt durch den Frischwasserverbrauch je Ableseperiode. Die Zählerstände sowie die weiteren erforderlichen Angaben hat der oder die Gebührenpflichtige unaufgefordert jeweils bis zum 31.12. jeden Jahres dem Amt Nordstormarn mitzuteilen. Wird ein Zählerstand nicht oder nicht fristgemäß mitgeteilt, erfolgt keine Anrechnung der abzugsfähigen Menge bei den Zwischenzählern, die der Minderung der Zusatzgebühren dienen.

§ 5 Erhebungszeitraum

1. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 2) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, von der mindestens 11 Monate in den Erhebungszeitraum fallen.

§ 6 Entstehung und Beendigung des Gebührenanspruches

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, und zwar
 - a. für die Grundgebühr mit dem 01. des Monats, der auf den Tag der Bereitstellung folgt; ansonsten jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes,
 - b. für die Zusatzgebühr durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich.
2. Die Benutzungsgebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem der Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entfällt bzw. die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen wird und dem Amt Nordstormarn hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.
3. Wechselt der Gebührenschuldner während des Erhebungszeitraumes, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres.

§ 7 Heranziehung und Fälligkeit, Vorauszahlungen

1. Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
2. Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach den voraussichtlich entstehenden Gebühren für den laufenden Erhebungszeitraum.
3. Die Vorauszahlungen werden in der Regel mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 2 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres erhoben. Abweichende Fälligkeiten im Bescheid sind dabei im Einzelfall zulässig.

§ 8 Gebührenpflichtige/r

1. Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer/in des Grundstückes oder Wohnungs- oder Teileigentümer/in ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist die/der Erbbauberechtigte anstelle der/des Eigentümers/in Gebührenpflichtige/r. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren.
2. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

3. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Tage der Rechtsänderung folgt. Der/die bisherige Eigentümer/in haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Benutzungsgebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Gemeinde Wesenberg oder das Amt Nordstormarn Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

§ 9 Mitteilungspflichten

1. Sowohl der/die bisherige Eigentümer/in als auch der/die neue Eigentümer/in haben bei einem Eigentumswechsel die Zählerstände dem Amt Nordstormarn unverzüglich mitzuteilen. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
2. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen zum Nachweis zu erbringen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde Wesenberg oder des Amtes Nordstormarn das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen und zu überprüfen.
3. Die Gebührenpflichtigen haben Änderungen, die die Verpflichtung zur Zahlung betreffen unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach der eingetretenen Änderung dem Amt Nordstormarn mitzuteilen. Auf Verlangen des Amtes Nordstormarn haben die Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats die erbetenen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Kommen die Gebührenpflichtigen ihren Mitteilungspflichten nicht oder nicht fristgemäß nach, so kann das Amt Nordstormarn die Berechnungsdaten schätzen.

Öffentliche Last

Die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 9 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt, die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde Wesenberg oder des Amtes Nordstormarn das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde Wesenberg und das Amt Nordstormarn sind berechtigt die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden Daten zum Zwecke der Berechnung von Benutzungsgebühren vom Wasserbeschaffungsverband Reinfeld- Land anzufordern, zu speichern und zu verarbeiten.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

23858 Wesenberg, 20.02.2020

gez.
Karin Dettke
Bürgermeisterin

Lesefassung